

**Bericht und Dringlichkeitsantrag des staatlichen Petitionsausschusses**

**Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 26 vom 18.02 2022**

Der Petitionsausschuss hat am 18.02.2022 die nachstehend aufgeführten 11 Eingaben abschließend beraten.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe Nr.: L 20-305**

**Gegenstand: Notwendigkeit der Vorlage von Attesten an Schulen**

**Begründung:**

Der Petent begehrt die Abschaffung der Gebühren für ein ärztliches Attest für Schüler:innen, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) dafür zu zahlen sind.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die ursprünglich beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete Petition wurde an die Petitionsausschüsse der Länder verwiesen, soweit es um die Notwendigkeit zur Vorlage von Attesten von Schüler:innen im Krankheitsfall geht. Da eine Streichung oder Änderung des fraglichen Gebührentatbestandes in der GOÄ der Regelungskompetenz des Bundes liegt, wurde dieser Aspekt bereits in der Stellungnahme des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages problematisiert und findet hier keine Behandlung.

Hinsichtlich der Vorlage eines Attestes gilt in Bremen, dass bei Schulversäumnissen wegen Krankheit nicht regelhaft ein ärztliches Attest von der Schule eingefordert wird, sondern grundsätzlich eine mündliche Mitteilung an die Schule genügt und nur in besonderen Fällen ein Attest als Nachweis verlangt wird. In Fällen, in denen das Versäumnis länger als eine Woche andauert, muss bei Rückkehr zum Unterricht eine schriftliche Mitteilung vorgelegt werden, aus der die Dauer der versäumten Unterrichtszeit und die Gründe hervorgehen. Lediglich dann, wenn die Begründung nicht ausreichend erscheint, kann die Schule bei längeren oder häufigeren Versäumnissen erforderlichenfalls ärztliche Bescheinigungen verlangen. Das ärztliche Attest wird auf Wunsch des oder der Erziehungsberechtigten bzw. der oder des volljährige:n Schüler:in kostenfrei vom Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter ausgestellt. Es besteht mithin in Bremen für Schüler:innen bereits die Möglichkeit, ein ärztliches Attest zur Vorlage in der Schule kostenfrei zu erhalten.

**Gegenstand: Bundesratsinitiative Aufenthaltsgesetz**

Der Petent fordert, mittels einer Bundesratsinitiative in § 87 Aufenthaltsgesetz eine Ausnahmeregelung mit Bezug auf medizinische Behandlungen – analog Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen – vorzusehen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen auf der Website „gleichbehandeln“ verwiesen. Dort heißt es: *„Jeder Mensch hat per Gesetz das Recht auf ärztliche Behandlung. Trotzdem können zahlreiche Menschen, die ohne Aufenthaltsstatus in Deutschland leben, nicht zum Arzt. Nach Paragraph 87 Aufenthaltsgesetz ist das Sozialamt bei einer Kostenübernahme der Behandlung verpflichtet, die Daten an die Ausländerbehörde zu übermitteln. Damit würde den Betroffenen die Abschiebung drohen. Mit unserer Petition wollen wir die Übermittlungspflicht einschränken und allen Menschen - unabhängig ihres Status - ermöglichen, ohne Angst zum Arzt gehen zu können.“*

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Nach § 87 Abs. 1 AufenthG sind öffentliche Stellen mit Ausnahme von Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen gegenüber den mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden (gemeint sind in diesem Zusammenhang vorrangig Ausländerbehörden) auf deren Ersuchen zur Auskunft verpflichtet. Nach § 87 Abs. 2 AufenthG besteht eine Übermittlungspflicht der öffentlichen Stellen von Amts wegen - auch hier gilt die Ausnahmeregelung für Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen - für bestimmte Sachverhalte, von denen sie in Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangt haben. Die Übermittlungspflicht nach § 87 Abs. 2 AufenthG erstreckt sich auf Kenntnisse über einen unerlaubten Aufenthalt, einen Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung, die Inanspruchnahme oder Beantragung von Sozialleistungen, sonstige Ausweisungsgründe sowie eine besondere Integrationsbedürftigkeit.

Die Übermittlungspflicht nach § 87 AufenthG dient der Erfüllung des Gesetzeszwecks nach § 1 Abs. 1 AufenthG. Erreicht werden soll, dass aufenthaltsrechtlich relevante Informationen, die öffentlichen Stellen vorliegen, auch den zuständigen Behörden zugänglich gemacht werden. Die vom Petenten angeführte Ausnahmeregelung in Bezug auf Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen wurde erst mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 22.11.2011 in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen. Begründet wurde die Ergänzung 2011 mit dem Umstand, dass Kinder und Jugendliche, die oftmals in die Illegalität hinein geboren worden oder im jungen Alter mit ihren Eltern nach Deutschland gekommen sind, aus Angst vor Entdeckung keine Schule besuchen oder von den Eltern vom Schulbesuch abgehalten werden. Dem daraus resultierenden Fehlen einer Lebensperspektive und drohender geistiger sowie psychischer Verwahrlosung soll mit der Ausnahmeregelung entgegengewirkt werden. Es handelt sich also um eine langfristig angelegte Hilfestellung für Kinder und Jugendliche ohne Aufenthaltsstatus, die besonders von Ausgrenzung bedroht sind.

Bei der mit der Petition geforderten analogen Ausweitung der Ausnahmeregelung auf den Komplex ärztlicher Behandlungen sind mehrere Aspekte zu betrachten. Im Vergleich mit Kindern und Jugendlichen handelt es sich vorliegend nicht um einen Personenkreis besonders schutzbedürftiger junger Menschen. Zudem bestehen mehrfache Möglichkeiten, gesundheitliche Einschränkungen aufenthaltsrechtlich zu berücksichtigen. Der Weg aus der Illegalität heraus bedeutet nicht zwingend die sofortige Abschiebung, sondern durchaus auch einen Zugang zu umfassenderer medizinischer Versorgung. Gegebenenfalls kommt bei schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht. Hervorzuheben ist hier auch die in den Räumen des Gesundheitsamts regelmäßig angebotenen humanitären Sprechstunden, bei denen eine anonyme Behandlung möglich ist. Anzumerken ist weiter, dass im Land Bremen in den vergangenen Jahren den Ausländerbehörden keine Daten von Personen gemeldet wurden, die sich ohne Aufenthaltsstatus in medizinische Behandlung begeben haben. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit für die mit der Petition gewünschte Änderung.

**Begründung:****Eingabe Nr.: L 20-363****Gegenstand: Durchsetzung des Landesaufnahmeprogramms für geflüchtete Menschen****Begründung:**

Die Petentin fordert eine konsequente Durchsetzung einer humanitären Flüchtlingspolitik von der Bremer Landesregierung. Der Bremer Senat hat in einer Sitzung vom 15.09.2020 ein Landesaufnahmeprogramm für geflüchtete Menschen beschlossen, durch das 100 geflüchtete Menschen aus den Lagern auf den griechischen Inseln in Bremen aufgenommen werden sollten. Dieses Programm sei vom Bundesinnenministerium mit unzureichenden Begründungen abgelehnt worden. Vor diesem Hintergrund fordert die Petentin die Landesregierung daher dazu auf, die gegebenen Rechtsmittel zur Umsetzung des Landesaufnahmeprogramms auszuschöpfen. Eine Möglichkeit sei etwa, die Klage des Berliner Senats gegen das Innenministerium zu unterstützen.

Die Petition wird von 508 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Vor dem Hintergrund der seit Jahren unbefriedigenden humanitären Lage in den Flüchtlingslagern auf den griechischen Inseln und der besorgniserregenden Zuspitzung seit dem Jahr 2019 entschloss sich der Senat des Landes Bremen, ein eigenes Hilfeprogramm aufzulegen. Am 15. September 2020 wurde ein Landesaufnahmeprogramm für bis zu 100 besonders schutzbedürftige Geflüchtete, die sich in einem Flüchtlingsaufnahmelaager auf einer griechischen Insel aufhalten, beschlossen. Mit Schreiben vom 18. September 2020 hatte der Senator für Inneres das BMI um Erteilung des erforderlichen Einvernehmens gebeten. Mit Antwortschreiben vom 8. Oktober 2020 teilte das BMI mit, dass das Einvernehmen nicht erklärt werde, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 AufenthG nicht erfüllt seien und die Bundeseinheitlichkeit durch das Landesaufnahmeprogramm nicht gewahrt würde. Auch den Ländern Berlin und Thüringen, die vergleichbare Landesaufnahmeprogramme planten, verweigerte das BMI sein Einvernehmen. Berlin hat daraufhin gegen die Ablehnung des BMI Klage beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht, deren Entscheidung noch aussteht.

Grundsätzlich sind Landesaufnahmeprogramme gern. § 23 Abs. 1 AufenthG nach der geltenden Rechtslage zwingend an das Einvernehmen des BMI gebunden. Alternative Möglichkeiten bietet das Aufenthaltsgesetz leider nicht. Vor dem Hintergrund der im Antwortschreiben vom 8. Oktober geäußerten Rechtsauffassung des BMI sieht der Senat keine Erfolgsaussichten für eine Klage gegen die Versagung des Einvernehmens. Jedoch hat der Senator für Inneres erklärt, dass, sofern das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der Berliner Klage wider Erwarten einen größeren Handlungsspielraum der Länder anerkennen sollte, der Senat die Umsetzungsmöglichkeiten eines eigenen Landesaufnahmeprogramms erneut prüfen wird. Laut Aussage des Innenressorts ist jedoch in absehbarer Zeit nicht mit einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu rechnen.

Sollte ein im Sinne der Petition positives Urteil erlassen werden, wäre es das Interesse des Ausschusses, das in der Petition angesprochene Anliegen seinerseits weiterzuverfolgen. Vor dem Hintergrund des derzeitigen Status quo sieht der Ausschuss jedoch einstweilen keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen.

**Eingabe Nr.: L 20-371**

**Gegenstand: Verbot, mindestens aber eine deutliche Reduzierung der Anzahl von professionell vermieteten E-Scootern im öffentlichen Raum**

**Begründung:**

Der Petent fordert ein Verbot, mindestens aber eine deutliche Reduzierung der Anzahl von professionell vermieteten E-Scootern im öffentlichen Raum. Demnach habe die Anzahl von vermieteten E-Scootern in den vergangenen Jahren stark zugenommen, die am Anfang in guter Absicht gestartete Initiative zur Steigerung der Mobilität bei gleichzeitiger Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen habe sich mit der Zunahme der Anzahl der E-Scooter inzwischen aber ins Gegenteil gedreht. So würden Verkehrsregeln nur selten beachtet, eine dringend notwendige Kontrolle durch die Polizei und das Ordnungsamt sei nicht im erforderlichen Maße möglich und leistbar. Über die Auswirkungen der Entsorgung der Akkumulatoren und der defekten Geräte gebe es bisher zudem keine stichhaltigen Erkenntnisse.

Die Petition wird von 20 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Inneres sowie der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In Bremen wurde, im Gegensatz zu anderen Städten, ein regulativer Rahmen in Form einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Bremischen Landesstraßengesetz geschaffen, mit dem unter anderem eine Begrenzung der Anzahl von E-Scootern im Fahrzeugverleihsystem statuiert wird. Die Sondernutzungserlaubnisse für die beiden Anbieter wurden im Frühjahr 2021 um zwei Jahre verlängert. Im Zuge dessen wurde die zulässige Obergrenze in vertretbarem Maße von jeweils 500 auf jeweils 750 E-Scooter pro Anbieter erhöht. Mit der Erhöhung ging jedoch auch eine Ausweitung der Betriebszonen einher. Zudem wurde für den Innenstadtbereich eine Begrenzung auf 500 E-Scooter pro Anbieter vorgenommen. Im Außenbereich dürfen pro Anbieter weitere 250 E-Scooter aufgestellt werden.

Im September 2021 hat die Stadtbürgerschaft ein Sondernutzungskonzept beschlossen, das ein Auswahlverfahren für die Verteilung der künftigen Sondernutzungserlaubnisse vorsieht. Die Beschränkung auf zwei Anbieter wurde in dem Sondernutzungskonzept festgelegt, auch ein Gesamtkontingent wurde festgelegt. Dieses sieht die Möglichkeit einer ebenfalls vertretbaren Ausweitung der bestehenden Flotten vor. Im Außenbereich dürfen insgesamt weitere 500 E-Scooter aufgestellt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, auch für Bremen-Nord weitere 500 E-Scooter zuzulassen.

Auch wenn dies nicht der Forderung eines Verbotes oder einer Reduzierung entspricht, ist festzustellen, dass Bremen als erste Stadt durch die Konzeption der Sondernutzungserlaubnis eine verbindliche Obergrenze bestimmt hat, die im Vergleich zu anderen Städten als niedrig einzustufen ist. Ein Kompletterbot war vor diesem Hintergrund nicht erforderlich und wird von den zuständigen Dienststellen auch nicht vorbereitet beziehungsweise in Erwägung gezogen.

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen bezüglich der Entsorgung von Akkumulatoren und defekter Geräte liegen der Abfallbehörde derzeit keine Informationen über die Öko- und CO<sub>2</sub>-Bilanz von E-Scootern vor. Die zuständige senatorische Dienststelle rekurriert hilfsweise auf ein Synthesepapier zum Stand und Perspektiven des Recyclings von Lithium-Ionen-Batterien aus der Elektromobilität des Verbundvorhabens MERCATOR „Material Effizientes Recycling für die Circular Economy von Automobilspeichern durch Technologie ohne Reststoffe“, wonach „der Optimierung des Recyclings von Lithium-Ionen-Batterien zur Stärkung einer umwelt- und sozialverträglichen Sekundärrohstoffquelle für Schlüsselmaterialien eine große strategische Bedeutung“ zukommt.

**Eingabe Nr.: L 20-383**

**Gegenstand: Beschwerde über Wohn- und Betreuungsaufsicht wegen Nichtanerkennung einer Qualifikation**

**Begründung:**

Die Petentin begehrt die Anerkennung der Qualifikation „Alttherapeutin - Fachkraft für Gerontopsychiatrie und psychosoziale Betreuung“ für sich sowie die grundsätzliche Zuordnung dieser Qualifikation zu der in § 6 Abs. 1 der Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (PersV BremWoBeG) benannten Fachkraft.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das bremische Heimrecht, insbesondere die Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und

Betreuungsgesetz, stellt ordnungsrechtliche Anforderungen an Einrichtungsträger und deren Personal von sog. unterstützenden Wohnformen, wie z.B. Pflegeeinrichtungen. § 6 Absatz 1 PersV BremWoBeG regelt, dass Unterstützungsleistungen nur von Fachkräften oder unter Beteiligung von Fachkräften im Sinne dieser Verordnung geleistet werden dürfen.

Fachkräfte im Sinne dieser Personalverordnung müssen über einen staatlich anerkannten Abschluss einer für den Tätigkeitsbereich in Frage kommenden Berufsausbildung verfügen, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der von ihnen ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt. Der Fachkraftstatus im heimordnungsrechtlichen Sinn ist hierbei mit dem Erfordernis eines staatlich anerkannten Abschlusses verknüpft, dem in der Regel eine dreijährige Ausbildung vorausgeht.

Bei der Prüfung der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht, ob die Anforderungen zur Anerkennung einer Fachkraft i.S.d. § 6 Abs. 1 PersV BremWoBeG erfüllt sind, wird daher die Ausbildung einer Person in Abhängigkeit zur Tätigkeit in einer bestimmten Einrichtung beurteilt. Konzeptionelle Besonderheiten sind dabei zu berücksichtigen.

Die Petentin absolvierte eine Ausbildung und im Anschluss eine einjährige Weiterbildung zur „Alttherapeutin - Fachkraft für Gerontopsychiatrie und psychosozialer Betreuung“.

Der Gesetzgeber hat zur Anerkennung von Fachkräften formale Anforderungen definiert, die dem hohen Schutzbedarf und Abhängigkeitsgrad von auf Unterstützung angewiesenen Bewohner:innen von stationären Altenpflegeeinrichtungen gerecht werden müssen. Durch eine dreijährige Ausbildung in einem entsprechenden Bereich können diese hohen fachlichen Anforderungen erfüllt werden. Die von der Petentin absolvierte erste Ausbildung kann vorliegend nicht als eine Ausbildung in einem entsprechenden Bereich in diesem Sinne anerkannt werden. Eine einjährige Weiterbildung ohne eine vorangegangene dreijährige fachbezogene Ausbildung kann den erforderlichen qualitativen Anforderungen somit nicht genügen.

Nicht verkennen möchte der Ausschuss, dass die Petentin ausweislich der von ihr beigefügten Zeugnisse eine sehr gute Arbeit verrichtet. Mit hohem Einsatz hat sie die Weiterbildung absolviert und trägt somit zur Betreuung eines besonders schützenswerten Personenkreises bei. Dementsprechend steht es den Einrichtungen frei, die Petentin weiterhin als Alttherapeutin in der sozialen Betreuung einzusetzen.

Hinsichtlich der grundsätzlich geforderten Aufnahme der Bezeichnung „Alttherapeutin“ in die Anweisung zur Umsetzung des § 6 Abs. 1 PersV BremWoBeG ist dies ohne eine einschlägige Berufsausbildung nicht möglich, da die Anweisung ausdrücklich und ausschließlich eine mehrjährige einschlägige Berufsausbildung berücksichtigt. Auch die Weiterbildungsverordnung für Pflegefachkräfte der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz bietet keine Grundlage für die Anerkennung als Fachkraft im Bereich Alttherapeutin - Fachkraft für Gerontopsychiatrie. Denn gemäß der Weiterbildungsverordnung ist die Voraussetzung für eine Anerkennung als staatliche anerkannte Fachkraft für Gerontopsychiatrie, dass man eine ausgebildete Pflegefachkraft ist, an den vorgeschriebenen Weiterbildungsmodulen teilgenommen und eine Prüfung vor einem staatlichen Prüfungsausschuss abgelegt hat.

Aus diesen Gründen erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt, weil er keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen.

**Eingabe Nr.: L 20-394**

**Gegenstand: 2-G-Regelung und kostenpflichtige Tests**

**Begründung:**

Die Petentin kritisiert den Übergang von der 3G-Regelung zur 2G-Regelung in einigen Bereichen sowie den Wegfall der kostenlosen Bürger:innentests. Die Petentin findet es beunruhigend, wieviel Druck auf ungeimpfte Personen ausgeübt werde. Vielmehr sollte die –Frage einer Impfung eine Entscheidung sein, die jeder Person selbst überlassen bleibe.

Die Petition wird von 13 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um ein nach wie vor vergleichsweise neues Virus, das sehr ansteckend ist, eine - vor allem bei zunehmendem Alter bzw. bestimmten Vorerkrankungen - schwer verlaufende Krankheit (COVID-19) verursachen und bei einem großen Teil der Infizierten auch zu länger anhaltenden Folgen führen kann. Aufgrund der hohen Übertragbarkeit des Virus und der Tatsache, dass ein relevanter Teil der Bevölkerung noch keinerlei Immunschutz gegen das Virus hat, kann es rasch zu hohen Fallzahlen mit schweren Erkrankungen, Todesfällen und einer Belastung des Gesundheitswesens kommen.

Zwar steigt der Anteil der Bevölkerung, der entweder schon einmal infiziert war oder vollständig gegen das Virus geimpft wurde. Jedoch ist der Anteil der nicht immunen Bevölkerung immer noch groß. Für Kinder unter 12 Jahren gibt es bislang zudem noch keine zugelassenen Impfstoffe. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss in Hinblick auf die Anwendung der 2G-Regelung in bestimmten Bereichen keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen.

Nach einer zwischenzeitlichen Abschaffung der Kostenfreiheit bei den Bürger:innentests aufgrund des Wegfalls der Bundesfinanzierung ist mittlerweile deren Kostenfreiheit wieder eingeführt worden. Insofern wird dieser Aspekt der Petition vom Ausschuss für erledigt erklärt.

**Eingabe Nr.: L 20-399**

**Gegenstand: Verfahrensbeschleunigung Europäisches Kulturerbe-Siegel Dom**

**Begründung:**

Der Petent fordert, das Verfahren zur Erlangung des Europäischen Kultursiegels für den Bremer Dom zu beschleunigen und zu diesem Zweck die Staatsministerin für Kultur und Medien auf Bundesebene zu kontaktieren.

Die Petition wird von 3 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Kultur eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Grundsätzlich steht der Ausschuss sowohl dem Europäischen Kulturerbesiegel (EKS) als auch einer möglichen Aufnahme des St. Petri-Doms in den Kreis der bisher ausgezeichneten Kulturstätten positiv gegenüber. Das EKS würdigt Kulturorte, die symbolisch und beispielhaft

für die europäische Einigung sowie die Ideale und Geschichte Europas sowie der Europäischen Union stehen und dies auch mit entsprechenden Aktivitäten untermauern. Zum EKS-Verfahren ist jedoch festzustellen, dass die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien mit diesem in keiner Weise befasst ist. Des Weiteren ist ein beschleunigtes Verfahren nach den geltenden Regularien von KMK und EU nicht vorgesehen.

Der St. Petri-Dom ist durch den Senator für Kultur für den ersten Durchgang 2013/4 zum EKS angemeldet worden. Bedauerlicherweise wurde der bremische Antrag für das EKS im ersten Durchgang zurückgestellt, ausgezeichnet wurden hingegen die Stätten des Westfälischen Friedens in Münster und Osnabrück sowie das Hambacher Schloss. Anlässlich einer Ausstellung im Dom-Museum, die 2018 im Rahmen des Europäischen Kulturerbe-Jahres durchgeführt wurde, wurde dies zum Anlass genommen, eine erneute Bewerbung um das EKS für den St. Petri-Dom intensiv zu prüfen. Damals wurde gründlich ausgelotet, ob eine überarbeitete Antragstellung im Expert:innengremium Aussicht auf Erfolg haben könnte. Da bereits im Vorfeld absehbar war, dass dies voraussichtlich nicht der Fall sein würde, wurde in der Konsequenz von dem doch recht aufwändigen Antragsverfahren abgesehen.

Der Ausschuss bewertet zwar - ähnlich wie der Petent - den St. Petri-Dom als auszeichnungswürdig, derzeit erscheint aber eine Wiederaufnahme der Aktivitäten nicht aussichtsreich.

### **Eingabe Nr.: L 20-430**

#### **Gegenstand: Impfzwang stoppen: Zugang zu Fitnessstudios ab 0 Uhr für Ungeimpfte**

##### **Begründung:**

Der Petent fordert, ungeimpften Personen nachts ab 00:00 Uhr den Zugang zu Fitness-Studios – gegebenenfalls mit automatischem Einlass – zu ermöglichen. Ungeimpfte hätten ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Dies beinhaltet auch den Erhalt des Körpers durch tägliches Training, also auch den Zutritt zu Fitness-Studios.

Die Petition wird von 9 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Grundsätzlich kann der Ausschuss das Anliegen des Petenten, ungeimpften Personen den Zugang zu Fitness-Studios (wieder) zu ermöglichen, gut nachvollziehen. Jedoch ist zu bedenken, dass auch Fitness-Studios neben weiteren Einrichtungen und Veranstaltungsorten mit engem Personenkontakt bzw. Orten mit körperlicher Anstrengung zu denen mit einem Ansteckungspotential gehören.

Im Zuge der Anstrengungen, die Infektionsrate möglichst niedrig zu halten, gelten die Vorgaben gemäß § 3 Absatz 4 aus der Coronaverordnung des Landes Bremen auch für Fitness-Studios. Hintergrund ist hier der durch körperliche Anstrengung stark vermehrte Aerosolausstoß und somit eine erhöhte Gefahr der Ansteckung. Wollte man dem Wunsch des Petenten nachkommen, dürfte daher nur eine einzige ungeimpfte Person nach Mitternacht eingelassen werden, um die Ansteckung anderer zu vermeiden. Auch vorherige Tests wären keine Alternative, da sie nicht jede Infektion anzeigen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss derzeit keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:**

**Eingabe Nr.: L 20-348**

**Gegenstand: Klettern ist Individualsport (Coronaverordnung)**

**Begründung:**

Der Petent fordert eine Anpassung der zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition geltenden 25. Coronaverordnung dahingehend, dass Boulder- und Kletterhallen unter § 4 Absatz 2 Nr. 7 gestrichen werden und gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 als Sportanlagen identifiziert werden und damit im Rahmen des Individualsports unter Beachtung eines strengen Hygienekonzeptes genutzt werden können.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Den Ausführungen des Petenten kann in Bezug auf eine Anerkennung des Kletterns als Individualsport und der Nutzung von Kletter- und Boulder-Sportanlagen in Verbindung mit einem sehr strengen Hygienekonzept dem Grunde nach gefolgt werden. Aufgrund der hohen Dynamik der pandemischen Situation und den sich wandelnden Erkenntnissen erschienen zum Zeitpunkt der Petitionsstellung jedoch alleine schon aufgrund der schwierigen Desinfektionsfähigkeit von Kletterwänden und der Nutzung von Gemeinschaftsanlagen wie Umkleieräumen, Duschen und Sanitäranlagen die entsprechenden Restriktionen geboten.

Ausweislich einer Mitteilung des Betreibers auf seiner Website vom 07. Januar 2022 ist ab dem 10. Januar 2022 Klettern und Bouldern in der Anlage des Petenten unter Maßgabe der 2G+-Regelung möglich. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss die Petition als erledigt an.

**Eingabe Nr.: L 20-432**

**Gegenstand: Rezensionen Polizei Bremen**

**Begründung:**

Der Petent bemängelt, dass die öffentlichen Rezensionen auf der Plattform „Google“ zur und über die Polizei Bremen zu negativ seien und fordert vor diesem Hintergrund eine Auswertung der genannten Rezensionen sowie eine Mitteilung, welche Maßnahmen zur Verbesserung künftiger Rezensionen ergriffen werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Polizei Bremen und dem Senator für Inneres als übergeordnete Behörde ist viel an einer bürger:innennahen und –freundlichen Polizeiarbeit gelegen. Dazu gehört auch, dass Kritik als Meinung öffentlich geäußert werden kann. Diese wird selbstverständlich von den zuständigen Stellen zur Kenntnis genommen und darauf fußende Verbesserungen geprüft. Jedoch werden die in der Petition angeführten Rezensionen anonym unter Verwendung eines Alias getätigt. Ein weiterer Austausch mit den Rezensent:innen ist daher nicht möglich und –wie zu vermuten steht – von diesen auch nicht gewünscht.

Der Polizei Bremen ist ein solcher Austausch jedoch wichtig. Aus diesem Grund besteht sowohl über das Beschwerdemanagement der Polizei Bremen als auch über den Bürgerbeauftragten beim Senator für Inneres die Möglichkeit, kritische Mitteilungen, Beschwerden und Verbesserungsvorschläge zu äußern und in einen entsprechenden Dialog zu treten.

**Eingabe Nr.: L 20-452**

**Gegenstand: Beschwerde über Bearbeitungsdauer**

**Begründung:**

Die Petentin beschwert sich über eine lange Bearbeitungsdauer für die Ausstellung ihrer Urkunde als staatlich anerkannte Erzieherin nach erfolgtem Kolloquium durch die zuständige Stelle.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Petentin hat ihre Petition kurz nach der Einreichung mit dem Hinweis zurückgezogen, dass sich ihr Anliegen erledigt habe. Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition als erledigt.

**Beschlussempfehlung:**

Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag), die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen.

Claas Rohmeyer  
Vorsitzender